Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 58 (1967)

Heft: 5

Artikel: Rechtliche Probleme der Hausinstallationskontrolle

Autor: Grüter, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-916231

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommissionen unserer Fachverbände dies tun. Die Geschäftsleitung der einzelnen Unternehmung ist dazu berufen; denn nur dann wird sie eines Tages in der Lage sein, die Vorschläge und Empfehlungen der Fachverbände, aber auch die Forderungen aus dem Kreise ihrer Konsumenten und der Öffentlichkeit, kritisch zu beurteilen.

III

Mit diesen Ausführungen ist dargetan, dass auch die Geschäftsstelle der Elwi ihre ganz besondere Aufmerksamkeit den skizzierten Fragen wird widmen müssen.

Darüber hinaus wird von ihr ein Mehreres zu tun sein. Die Geschäftsleitung hat im diesjährigen Geschäftsbericht einen vermehrten «Schulterschluss» postuliert. Wie ist dies zu verstehen? Gemeint ist ein Zusammenschluss aller in der Elektrizitätswirtschaft tätigen Unternehmungen bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der elektrischen Energie für unsere Volkswirtschaft. Dabei sind unter den in der Elektrizitätswirtschaft tätigen Unternehmungen nicht nur die Produktions- und Verteilunternehmungen zu verstehen, sondern auch die Apparatefabrikanten, die Hersteller von Isolationsmaterial, die Installateure und Reparateure. Es sollte möglich sein, eine solche Zusammenarbeit zu verwirklichen. Die Zeit dürfte doch reif dafür sein, dass der Bauherr und der Architekt durch das Elektrizitätswerk, den Apparatefabrikanten und den Installateur gemeinsam beraten werden, zumal Anschlusswerte und Leitungsquerschnitt in der Hausinstallation eine grössere Rolle spielen werden. Wir könnten uns sodann vorstellen, dass bei einer auf die ganze Elektrizitäts*branche* ausgerichteten Aufklärung und Werbung eine Dezentralisation in dem Sinne vorteilhaft wäre, dass Aufklärung und Werbung auch regional erfolgen. Anders ausgedrückt, dass die Elektrizitäswerke ihre Aufklärung und Werbung gemeinsam mit den Fabrikanten elektrischer Apparate und den ansässigen Installateuren regional besorgen, wobei auch an einen gemeinsamen Beratungs- und Kundendienst zu denken wäre. Viele Aufgaben sind für alle Mitglieder unseres Wirtschaftszweiges gemeinsam. Warum sollte man sie nicht gemeinsam lösen?

Aufgabe unserer Geschäftsstelle wird es sein, einen Zusammenschluss im skizzierten Sinne mit allen Kräften zu fördern, ohne dabei ihre übrigen Aufgaben zu vernachlässigen. Keine leichte, aber eine dankbare Aufgabe!

Meine Herren: «Gouverner c'est prévoir!» Wenn wir diesem Grundsatz huldigen, werden wir auch die kommenden Aufgaben bewältigen und können wir mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Adresse des Autors:
Dr. *H. Sigg,* Direktionspräsident der NOK, 5400 Baden.

Wahl der Schutzmassnahmen gegen Berührungsspannungen in Hausinstallationen

Bericht über die 31. Diskussionsversammlung des VSE vom 2. Juni 1966 in Zürich und vom 28. Sept. 1966 in Lausanne

Rechtliche Probleme der Hausinstallationskontrolle

von *R. Grüter,* Zürich

621.316.311.62–78

Als ich von Herrn Direktor Schaad die Aufforderung erhielt, anlässlich einer Diskussionsversammlung bei Ihnen über «Rechtliche Probleme der Hausinstallationskontrolle» zu sprechen, da ward mir nicht gerade gut zu Mute. Dies aus dem ganz einfachen Grunde, weil es ja immer schwierig ist, als Referent vor einem Gremium zu stehen, das selber über das zu behandelnde Thema bestens orientiert ist. Einzig der Hinweis darauf, dass es nicht schaden könne, auch bereits Bekanntes wieder einmal im Sinne eines kleinen Repetitoriums in Erinnerung zu rufen, beruhigte mich einigermassen.

Und nun hat es der Zufall gewollt, dass ich Ihnen eigentlich gar kein Referat halten muss, sondern dass ich Ihnen aus dem Tagebuch eines Hausinstallations-Kontrolleurs vorlesen darf. Selbstverständlich werde ich nur diejenigen Eintragungen wiedergeben, die mit unserem Thema in einem, wenn auch von Fall zu Fall etwas losem Zusammenhang stehen.

Eines möchte ich Sie aber bitten: das Tagebuch wurde mir vertraulich zur Verfügung gestellt, so dass es wünschenswert ist, wenn das, was ich Ihnen im folgenden vorlese, nicht an die breite Öffentlichkeit getragen wird.

«12. April 1955

Heute habe ich die Lehrabschlussprüfung als Elektromonteur mit Erfolg beendigt. Ich habe die Durchschnittsnote 1,8 erreicht. Zu Hause gab es ein kleines Fest, der Vater schenkte mir 10 Franken, damit ich wieder einmal zum Coiffeur gehen könne, die Mutter machte ein bäumiges Mittagessen, die alte Tante Sophie gab mir Ratschläge auf den weiteren Lebensweg, die bestimmt bis zum Jahre 1980 ausreichen.

12. September 1963

Während mehr als fünf Jahren habe ich nun beim gleichen diplomierten Elektroinstallateur als Monteur gearbeitet. Während dieser Zeit hatte ich Gelegenheit, in verschiedenen Neubauten grössere Hausinstallationsarbeiten auszuführen, die jeweils nach Fertigstellung von einem Kontrolleur des Elektrizitätswerkes kontrolliert wurden. Anlässlich einer solchen Kontrolle kam ich letzthin mit dem betreffenden Beamten ins Gespräch über seinen Beruf. Ich musste staunen, wie vielfältig die Arbeit eines Kontrolleurs ist. Während des ganzen Abends ging mir das Gespräch nicht mehr aus dem Kopf.

19. September 1963

Ich habe mich entschlossen Kontrolleur zu werden. Jetzt heisst es sich vorbereiten, denn immer und immer wieder hört man, dass die Kontrolleurprüfung sehr streng sei. Zum Glück habe ich meine 5 Jahre Praxis im Hausinstallationsfach in der Schweiz gemacht und bin davon nicht etwa vier Jahre im Ausland gewesen, denn das ist ja der Unterschied in der Zulassungsbedingung zwischen Meisterprüfung und Kontrolleurprüfung: Bei der Meisterprüfung muss der Kandidat wohl auch mindestens fünf Jahre Hausinstallationspraxis haben, es genügt jedoch, wenn er von diesen fünf Jahren zwei in der Schweiz verbracht hat. Beim Kontrolleur ist

es anders; er muss sämtliche fünf Jahre in der Schweiz gearbeitet haben.

21. Oktober 1964

Die Kontrolleurprüfung ist vorbei; ich habe sie bestanden. Das ist schon ein anderes Gefühl, wenn ich nun dem diplomierten Elektroinstallateur sagen darf, so, das und das ist falsch, das und das müssen Sie so machen. Aber eben, bevor ich das kann, muss ich irgendwo angestellt sein, denn auf eigene Rechnung will ich, vorderhand wenigstens, noch nicht anfangen. Eigenartig ist es schon. Ich habe als Kontrolleur das Recht und die Pflicht, den diplomierten Elektroinstallateur zu überwachen und zu kontrollieren. Fachkundig ist aber nur er!

28. Oktober 1964

Ich überlegte mir lange, ob ich als Kontrolleur zu einem Elektrizitätswerk oder in ein privates Kontrollbureau gehen soll. Da mir jedoch gesagt wurde, dass die Elektrizitätswerke so vorzügliche Arbeitgeber seien, habe ich mich entschlossen und gehe nun zu einem solchen Elektrizitätswerk. Dieses ist ja nach Art. 26 des Elektrizitätsgesetzes verpflichtet, die Hausinstallationskontrolle vorzunehmen oder durch einen kontrollberechtigten Fachmann vornehmen zu lassen; aber wer ist kontrollberechtigt? Einmal ich, weil ich die Kontrolleurprüfung bestanden habe, dann aber auch eine im Sinne der Starkstromverordnung fachkundige Person, d. h. also der diplomierte Elektroinstallateur oder ein diplomierter Techniker oder Ingenieur, der vom Eidg. Starkstrominspektorat fachkundig erklärt wurde. Der Fachkundige darf aber nur dort kontrollieren, wo er selber keine Installationsbewilligung besitzt. Auch hier gibt es wieder einen wichtigen Unterschied zwischen Elektroinstallateur und Kontrolleur: Während der diplomierte Elektroinstallateur einen ganzen Haufen Personen beschäftigen kann, die selber nicht fachkundig sind, so ist es beim Kontrolleur anders. Jeder einzelne Kontrolleur muss die Prüfung bestanden haben. Es ist also nicht angängig, dass z. B. ein gelernter Elektromonteur in einem Werke Hausinstallationskontrollen selbständig ausführt. Er darf höchstens einem geprüften Kontrolleur bei der Arbeit helfen.

29. Oktober 1964

Zum Glück ist es Abend geworden. Heute hat mich der Chef der Kontrolleurabteilung des Elektrizitätswerkes in die Zange genommen und einen Riesenvortrag gehalten über all die Bestimmungen, die rechtlich für die Kontrolle irgendwie bedeutsam sind. Wie schon ausgeführt, bildet also die Grundlage der gesetzlichen Hausinstallationskontrolle der Artikel 26 des Elektrizitätsgesetzes. Gestützt darauf ist in der Starkstromverordnung im Artikel 123 festgehalten, dass die Hausinstallationen nach ihrer Vollendung und hernach periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 119 bis 122 dieser Verordnung zu kontrollieren seien. Auf einen einfachen Nenner gebracht heisst das, dass die elektrischen Hausinstallationen darauf geprüft werden müssen, ob sie den einschlägigen Hausinstallationsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den Werkvorschriften entsprechen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass die Regelung, wie sie im Reglement des Eidg. Starkstrominspektorates über die Hausinstallationskontrolle getroffen wurde, furchtbar starr ist. Denn auf sozusagen alle Fragen, die man in bezug auf die Hausinstallationskontrolle stellt, bekommt man dort eine Antwort. Da gibt es schon bessere Gesetze, die Gummiparagraphen haben und mit denen man machen kann, was man will. Aber hier ist man immer gebunden. Wenn ich nur an die periodische Kontrolle denke. Dort steht im Art. 41 ganz genau, welche Gebäude alle 18 Jahre, welche alle 6 Jahre, 1...3 Jahre oder sogar alle Jahre kontrolliert werden müssen. Der Chef der Installationskontrolle sagte mir, das sei manchmal zum-aus-der-Haut-fahren. Als er letztes Mal dem Eidg. Starkstrominspektorat angeläutet habe, um eine Ausnahmebewilligung zu erhalten, habe man ihm gesagt, hier gebe es nun glücklicherweise einmal keine Ausnahmen, denn erstens seien sie weder im Gesetze, noch in der Verordnung, noch im Reglement vorgesehen und zweitens seien die Bestimmungen derart klar, dass für Ausnahmen durch Auslegung gar kein Platz sei.

Wie starr und stur die Kontrolle geregelt ist, geht z. B. auch daraus hervor, dass genau gesagt wird, wie die Kontrolle durchgeführt werden muss, was Gegenstand der Kontrolle ist und dass eine Kontrolle einer Hausinstallation erst dann als beendigt gilt, wenn sich ergeben hat, dass alle Mängel beseitigt sind.

3. Februar 1965

Heute ist mir etwas passiert, was mir fast den Atem verschlug. Ein gewisses Elektrizitätswerk war mit den Kontrolleuren in der Klemme, so dass ich ein paar Tage aushelfen musste. Als ich nun in einem Neubau die Installation kontrollierte, stellte ich fest, dass hier die Nullung nach Schema 1 gewählt wurde, währenddem im Hause nebendran — auch ein Neubau — nach Schema 2 genullt wurde. Auf meine Frage, welches Nullungsschema das Elektrizitätswerk bestimmt habe, antwortete man mir treuherzig, das Werk habe beschlossen, die Wahl des Schemas dem einzelnen Installateur zu überlassen. Als ich meinem Chef darüber berichtete, war er ganz entsetzt; er läutete sofort ins Starkstrominspektorat an und bekam dort die Antwort, dass es selbstverständlich nicht angehe, wenn ein Elektrizitätswerk die Schema-Wahl dem einzelnen Installateur überlasse. Er versprach mir, zuständigen Ortes vorstellig zu werden. Ich bin aber nicht sicher, ob etwas geschieht, denn unser Kontrollchef und der Leiter des «schemalosen» Elektrizitätswerkes jassen jede Woche einmal zusammen.

11. Februar 1965

Heute hatte ich Bureaudienst. Auf Verlangen meines Chefs musste ich ein Formular entwerfen, das die Installateure wieder einmal an ihre Meldepflicht nach Art. 120quinquies der Starkstromverordnung erinnert. Es kommt nämlich vor, dass Installateure ihrer Meldepflicht nicht nachkommen und uns so verunmöglichen, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen innert Frist durchzuführen. Im übrigen nimmt mich nur wunder, was dieses «quinquies» eigentlich heisst.

15. Februar 1965

Heute ging es wieder einmal strub zu. Anlässlich einer periodischen Kontrolle in einem 3-Familienhaus — sie lag ein paar Monate zurück — stellte ich fest, dass die elektrischen Installationen in einem höchst gefährlichen Zustande waren. Pflichtgemäss setzte ich den Kontrollbericht auf, legte ihn meinem Chef vor, der ihn ungesäumt dem Anlage-

besitzer sandte mit der Aufforderung, die Mängel bis spätestens 15. November 1964 beseitigen zu lassen. Eine Kontrolle am 16. November 1964 ergab, dass überhaupt nichts vorgekehrt wurde. Nochmals wurde der Hausbesitzer gewarnt, wiederum erfolglos. Wir setzten uns dann mit dem Starkstrominspektorate in Verbindung, das anfangs Januar 1965 eine förmliche Verfügung erliess und dem Anlagebesitzer drohte, die gefährlichen Anlageteile durch das energieliefernde Werk spannungslos zu machen, wenn nicht die ganze Sache bis Ende Januar 1965 in Ordnung sei. Heute haben wir die Installation erneut unter die Lupe genommen und wiederum festgestellt, dass nichts geschehen ist. Und nun haben wir unter polizeilichem Schutz — der Hauseigentümer drohte nämlich mit dem Karabiner — das abgetrennt, was gefährlich war. Hoffentlich kommt dieser Mann zur Besinnung und weiss in Zukunft, dass er unseren Kontrollrapporten die nötige Beachtung schenken muss.

20. Juli 1965

Die Hundstage sind da. Aber leider nur auf dem Papier; denn es regnet viel und ist alles andere als heiss. Es scheint mir aber, dass nur der Gedanke an die Hundstage Ideen aufkommen lässt, die man eigentlich gar nicht ernst nehmen darf. So habe ich mir überlegt, ob es tatsächlich nötig ist, dass jede kleine Installationsänderung oder Erweiterung gemeldet und nachher kontrolliert werden muss oder ob die Kehrfolge der periodischen Kontrolle sinnvoll ist. Weiter, wäre es nicht zu verantworten, dass ein Kontrolleur unter sich wie ein Elektroinstallateur Leute beschäftigte, die selber die Prüfung als Elektroinstallations-Kontrolleur nicht gemacht haben? Auf diese Weise wäre dem Mangel an ausgewiesenen Kontrolleuren beizukommen und die Kontrolle müsste eigentlich nicht darunter leiden, oder es könnte sogar auf eine Kontrolle durch das Elektrizitätswerk verzichtet werden, wenn der diplomierte Elektroinstallateur unterschriftlich bestätigt, dass er selber die Installation nach Fertigstellung nochmals überprüft und als in Ordnung befunden habe? Doch das sind alles Hundstags-Gedanken; wenn ich sie dem Starkstrominspektorate vortrüge, bekäme ich wieder die Antwort: Das Kontrollreglement ist derart klar und eindeutig, dass es hier überhaupt nichts zu deuteln gibt. Tun Sie ihre Pflicht, wie sie Ihnen vorgeschrieben ist und dann fahren Sie am besten.»

Hier, meine Herren, hört nun das Tagebuch auf. Ich weiss nicht, ob der gute Mann von seinen Kontrollgängen derart beansprucht ist, dass er keine Zeit mehr findet, die Einträge ins Tagebuch zu machen oder ob er in einer psychologischen Ecke eines Blattes gelesen hat, dass in der Regel nur solche Leute Tagebücher führen, die etwas eingebildet auf sich selbst sind. Nun, sei dem, wie ihm wolle, der tagebuchführende Kontrolleur war offensichtlich ein tüchtiger Mann. Er kannte sich aus, nicht nur in technischen, sondern auch in rechtlichen Belangen, er war erfüllt von einem gesunden Berufsethos, so dass wir ihm zu seiner Haltung im Berufe nur gratulieren können.

Was bleibt mir noch übrig, aus eigenem Antriebe zu sagen? Leider nicht viel, denn auch ich muss gestehen, dass die heutige gesetzliche Regelung derart vollständig ist, dass es für Abweichungen oder Erleichterungen keinen Platz gibt. Es mag sein, dass ich Sie in dieser Hinsicht etwas enttäusche, Sie, die vielleicht glaubten, von mir zu hören, wie diese oder jene Bestimmung in der Starkstromverordnung oder im Reglement über die Hausinstallationskontrolle nicht gerade umgangen, so doch wenigstens milder angewandt werden könnte. Immer und immer wieder müssen wir vom Starkstrominspektorate aus betonen, dass wir ja nicht eine Amtsstelle sind, um den Rechtsgenossen, wie es so schön heisst, die Gesetzesumgehung zu erleichtern, sondern sie anzuhalten, die Gesetze zu halten. Und so lange die Regelung der Hausinstallationskontrolle derart eindeutig festgehalten ist, wäre es in höchstem Masse gefährlich und auch rein rechtsstaatlich gesehen unerwünscht, wollten Sie oder wir irgend etwas unternehmen, was den eindeutigen Bestimmungen widerspricht. Wenn wir die Hundstags-Gedanken des tagebuchführenden Kontrolleurs aufnehmen und zu den unsrigen machen wollten, so könnte eine Änderung des heutigen Zustandes nur durch eine Änderung des Elektrizitätsgesetzes, der Starkstromverordnung und des Reglementes über die Hausinstallationskontrolle erfolgen. Dass dieser Weg mühsam und beschwerlich ist, darüber sind wir uns alle einig. Ob wir ihn trotzdem begehen wollen, wird die Zukunft lehren.

Abschliessend möchte ich Sie bitten, sich weiterhin an die jeweils gültigen Vorschriften zu halten; Sie ersparen sich damit nicht nur Ärger und Verdruss, sondern leisten Ihren Teil an eine geordnete Hausinstallationstätigkeit und einen wesentlichen Beitrag an die Sicherheit für Menschen und Sachen. Ich bin überzeugt, dass auch Ihnen das Bewusstsein, für eine gute Sache zu arbeiten, Genugtuung gibt und es Ihnen erleichtert, Schwierigkeiten in der Kontrolltätigkeit zu überwinden.

Adresse des Autors:
Dr. *René Grüter,* Eidg. Starkstrominspektorat, Seefeldstr. 301, 8008 Zürich.

Warum haben sich die Centralschweizerischen Kraftwerke für den Übergang von der Nullung Schema III auf Nullung Schema I entschlossen?

Von *Fritz Hofer,* Luzern

621.316.311.62 - 78

1. Rückblick

In den Anfängen der Anwendung der Elektrizität bedienten sich die Werke ausschliesslich der Schutzerdung als Schutzmassnahme. Wo gute Wasserleitungsnetze für Erdelektroden zur Verfügung stehen und zum vornherein mit kleinen Erdübergangswiderständen gerechnet werden kann, ist es ohne weiteres möglich, die in Ziffer 23210 der HV verankerten Bestimmungen in Bezug auf den Gefahrenschutz zu erfüllen. Die